

Chronik 1826

Änderungen der Satzungen der **St. Nikolaus Bürger-Schützengesellschaft**. Die Prämie für den König wurde auf 5 Taler herabgesetzt, die Prozession soll nur noch mit Fackeln, nicht mehr mit Waffen begleitet werden. Strenger werden die Strafen für Streithähne oder Brüder, die unhöfliche Redensarten im Munde führten. Sie haben nicht nur 5 Silbergroschen Busse zu zahlen, sondern werden abgedankt und aus den Registern gestrichen.

Um unliebsame Vorfälle beim Abholen des Königs zu vermeiden, wird den Bürgern untersagt, „bei dieser Zeremonie eine Pfeife im Mund oder in der Hand zu haben oder sich der Völlerei zu ergeben“. Der Sünder musste die üblichen 5 Silbergroschen Strafe zahlen und sich bei „Völlerei“ aus der Gesellschaft entfernen, wobei es nicht ersichtlich bleibt, ob er sich still aus dem Festzug verdrücken sollte oder aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurde. Wer auf dem Schiessplatze beim Laden der Gewehre eine Pfeife im Munde oder in der Hand hielt oder sich dabei erwischen liess, mit mehreren Kugeln geladen zu haben, musste sogar 15 Silbergroschen zahlen. Mit der Kasse der Gesellschaft war es scheinbar schlecht bestellt, da man sich möglichst hohe Einnahmen zu verschaffen suchte, und gleichzeitig die Ausgaben verminderte. (*Festschrift 750 Jahre St. Nikolaus Bürger-Schützengesellschaft*)

Reglement für die Gesellschaft der Vogelschützen mit Bogen. (1926?)

Die Gesellschaft der Bogenschützen zu Eupen, welche sich zu einem geselligen und gefahrlosen Vergnügen vereinigte, hat es dienlich befunden, ein Reglement aufzustellen, welches auf die bisher gemachten Erfahrungen sich stützend, geeignet ist, sowohl bei ihrem jährlichen Vogelschiessen, als bey ihren sonstigen Angelegenheiten die Ordnung zu erhalten und Ausartungen zu verhüten. Sie stellt demnach unter Vorbehalt hoher obrigkeitlicher Genehmigung fest.

Art.1. Die Gesellschaft soll höchstens aus 40 Mitgliedern bestehen; diese Zahl darf nie überschritten werden. Sie hat einen Vorsteher und drey Schützenmeister und nebst diesen einen Rechnungsführer, welches sämtlich Mitglieder und durch Wahl ernannt sind.

2. Der Vorsteher wird auf Lebenszeit oder auf solange gewählt, als er dieses Amt gehörig führen will und kann und gehörig führt, über welches Letztere die Gesellschaft zu entscheiden hat. Er hat den Vorsitz in den Versammlungen der Gesellschaft und die Direktion all ihrer Angelegenheiten, insofern sie ihm nicht durch allgemein gefasste Beschlüsse Vorschriften gibt, welche er ebenso, wie die des gegenwärtigen Reglements, zu befolgen gehalten ist. Er wird unterstützt durch die Schützenmeister und den Rechnungsführer.

3. Die Schützenmeister werden auf drey Jahre gewählt, so dass alle Jahre einer, nämlich der älteste, abgeht und ein neuer gewählt wird. Sie sind die Gehülfen des Vorstehers, berathen sich mit ihm, führen seine Aufträge aus und halten mit ihm auf Ordnung. Auch sind sie nöthigenfalls, nach Alter ihres Dienstes Stellvertreter desselben.

Die Wahl des Rechnungsführers ist solange gültig, als die Gesellschaft mit seinen Diensten zufrieden ist. Er erhält keine Vergütung dafür. NB. zu sehen hinten am Fuße.

Art.3. Der Vorsteher mit den Schützenmeistern haben die Befugniss zum Vogelschiessen denjenigen Tag in der Kirmes-Woche mit Erlaubnis der Orts-Behörde zu bestimmen, welchen sie, unter Berücksichtigung der Gewerbsgeschäfte der Mitglieder am schicklichsten dazuhalten.

4: Jeder Schütze ist unter Strafe von 8 Silber Groschen gehalten, der Anordnung des Vorstehers gemäss, sich zur bestimmten Zeit einzufinden und den König mit abzuholen. Gleicherweise, und unter gleicher Strafe muss er beim Vogelschiessen die Anordnungen des Vorstandes genüge leisten, und ebenso nach dem Vogelschiessen, unter derselben Strafe, den neuen König mit nach Hause begleiten. Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welche durch das Zeugniß zweier Mitglieder beweisen, dass sie krank oder abwesend sind.

5. Jedes Mitglied ist verbunden, sich mit einer roth und weissen Kokarde zu versehen, welche ihm der Vorsteher gegen Bezahlung liefert. Diese muss beim Vogelschießen und bey den damit in Verbindung stehenden Umzügen am Hut getragen werden.

6. Wer beim Abholen und Zurückbringen des Königs, so wie beim Vogelschiessen sich betrunken zeigt, verfällt einer Strafe von acht Silber Groschen oder mehr, nach dem Ermessen des Vorstandes. Aussert er auf diese Strafe ein insolentes Betragen, so soll ihn der Vorstand aus der Gesellschaft weisen und er soll ferner keinen Anspruch noch Antheil mehr an derselben haben.

7. Es ist jedem Schützen, unter vier Silber Groschen Strafe verboten, den Pfeil auf den Bogen zu legen ehe er diesen auf das Schiessgestell aufgelegt hat und zum Schiessen bereit ist, auch darf er sich unter gleicher Strafe keinen andern Stand, als den an diesem Gestell wählen.

8. Wer den Schiessenden an dem Gestelle beunruhigt, fällt in eine Strafe von vier Silber Groschen.

9. Wer den Vogel abschiess, ist König. Er wird von dem Vorsteher mit dem silbernen Bildniß des hl. Johannes und den daran gehafteten Medaillons umhängt und von der Gesellschaft nach Hause begleitet. Er behält die silbernen Insignien bis zum folgenden Tag in seiner Wohnung. An diesem Tag aber ist der Vorsteher gehalten, sie wieder bey ihm abzuholen.

10. Beym Abholen und Zurückbegleiten des Königs ist es jedem Mitglied untersagt, Jemanden, der nicht zur Gesellschaft gehört, zu sich ins Glied zu nehmen und als Mitgesellschafter erscheinen zu lassen.

11. Der König erhält für Abschiessen des Vogels zwey Thaler pr. Courant. Dafür ist er verbunden, den Medaillons am Johannes Bildnisse, ein neues Medaillon zuzufügen, dessen Werth nicht über

und nicht unter zwey Thaler betragen darf. Er muss dies vor dem nächsten Fronleichnamstage veranstalten.

12. Der Vorsteher haftet der Gesellschaft sowohl für die eben erwähnten silbernen, als für alle anderen Effekten, welche ihr zugehören und ihm von derselben in Verwahrung gegeben worden sind, nach ihrem ganzen Werth, es sey denn das Gewaltthätigkeit oder sonstige unabwendbare Unglücksfälle ihn dessen entbinden.

13. Wenn Effecten angeschafft oder ergänzt werden müssen, so ist der Vorstand ohne weitere Anfrage, dazu befugt wenn jede Anschaffung oder Ergänzung den Betrag von zwey Thaler nicht übersteigt. Übersteigt sie ihn aber, so muss er sie zuvor von der Gesellschaft genehmigen lassen.

14. Wenn die Gesellschaftskasse Kosten zu bestreiten haben sollte, welche ihre Einnahmen übersteigen, so ist jedes Mitglied verbunden zu dem fehlenden Betrag, nach einer gleichmässigen Verteilung seinen Antheil beizutragen.

15. Der Vorsteher und die Schützenmeister sind gehalten alle Jahre vierzehn Tage nach dem Vogelschuss der Gesellschaft ihre jährliche Rechnung abzulegen. Wird die Rechnung als richtig anerkannt und angenommen, so muss dieses von zweyen dazu gewählten Mitgliedern auf derselben bescheinigt werden.

16. Ausser dieser Versammlung für die Rechnungsablage, findet alle Vierteljahre eine gewöhnliche Versammlung statt, nämlich am dritten Sonntage der Monate: März, Juny, September und Dezember, Abends um sieben Uhr, in welcher jedes Mitglied erscheinen und einen Beitrag von drey Silbergroschen in die Gesellschaftskasse entrichten und zugleich an den etwa erforderlichen Verhandlungen theil nehmen muss. Neben diesen gewöhnlichen Versammlungen kann der Vorsteher, nachdem er es nöthig und dienlich findet, auch aussergewöhnliche Versammlungen anordnen und die Mitglieder dazu berufen lassen.

17. Alle Wahlen, Berathungen, überhaupt alle Verhandlungen der Gesellschaft werden durch Stimmenmehrheit entschieden, wozu wenigstens zwey Drittel der Mitglieder gegenwärtig seyn müssen. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die des Vorsitzenden.

18. Wenn gleich, gemäss obigem Art. 17 zwey Drittel der Mitglieder hinreichend sind, um einen für die Gesellschaft gültigen Beschluss zu fassen, so sind sie doch alle gehalten bei jeder Versammlung zu erscheinen. Diejenigen welche nicht erscheinen bezahlen als Strafe in die Gesellschaftskasse acht Silbergroschen, wenn die Versammlung die Wahl eines Vorstehers oder Schützenmeisters betrifft, in anderen Fällen zahlen sie zwey Silbergroschen. Ausgenommen von dieser Strafe sind diejenigen, welche durch das Zeugniß zweyer Mitglieder beweisen, dass sie krank oder verreist sind.

19. In den Versammlungen hat der Vorsteher oder sein Vertreter der Gesellschaft die zu verhandelnden Gegenstände vorzutragen, und ins besondere darauf zu sehen, dass Ordnung und Schicklichkeit in der Versammlung erhalten werden.

20. Sollte es sich zutragen, dass sich ein unruhiges Mitglied in der Versammlung befände welches sich ein unschickliches Betragen erlaubte, oder ungeziemende Reden führte, so soll der Vorsteher es zum erstenmal mit Güte zur Ordnung und zum Stillschweigen verweisen. Sollte es sich darauf aber noch nicht zur Ordnung fügen wollen so soll er es mit zwey Silbergroschen Strafe belegen. Würde es sich aber auch hierauf nicht zur Ordnung fügen, so soll er es ohne Weiteres aus der Versammlung weisen, die Gesellschaft soll sodann entscheiden ob es ferner ihr Mitglied bleiben kann, oder ob es von ihr ausgeschlossen werden soll. In letzterem Falle verliert es allen Antheil an der Gesellschaft.

21. Wenn sich Liebhaber melden, um in die Gesellschaft aufgenommen zu werden, müssen einundzwanzig Jahr alt sein, so haben sie sich an den Vorsteher zu wenden. Dieser trägt den Wunsch derselben der Gesellschaft vor und lässt über die Annahme oder Abweisung jedes Angemeldeten vorschriftmässig abstimmen.

Die Angenommenen werden in das Schützenregister eingeschrieben und mit ihren neuen Verbindlichkeiten wie sie das gegenwärtige Reglement vorschreibt, und wozu sie sich verpflichten müssen, bekannt gemacht.

22. Will ein Mitglied aus der Gesellschaft scheiden, so muss es einen Thaler preuss. Courant als Austritts-Abgabe in die Kasse zahlen. Wenn es aber aus Mangel an Arbeit oder wegen Eintretens im Militär-Dienst die Stadt verlassen muss, so ist es zu dieser Abgabe nicht verbunden, zudem bleibt ihm das Recht vorbehalten, bey seiner Zurückkunft gegen die gewöhnlichen Jahres-Beiträge wieder als Mitglied eintreten zu können.

23. Jedes neu aufgenommene Mitglied ist verbunden, bey der Aufnahme einen Beytrag von zwey Thalern preuss. Court an die Gesellschaftskasse zu entrichten.

24. Jedes Mitglied, welches aus der Gesellschaft scheiden will, muss dieses dem Vorsteher vor den letzten drey Monaten, welche dem Vogelschiessen zunächst vorhergehen, schriftlich anzeigen. Versäumt es diese Frist, so ist es gehalten zu allen Unkosten des nächsten Vogelschiessens seinen Beitrag zu leisten, auch wenn er aller Theilnahme an demselben entsagt.

25. Wenn wider alles jetzige Vermuthen, sich einst der Fall ereignen sollte, dass die Gesellschaft aufgelöst würde, entweder durch ein Gebot von Oben, oder durch Beschluss der Gesellschaft, oder aus einer sonstigen Ursache, so soll in solchem Falle kein Mitglied irgendeinen Antheil an den gesammten Effecten der Gesellschaft haben, noch in Anspruch nehmen können, sondern alle diese Effecten, ohne Ausnahme sollen vom Vorsteher und den drey Schüt-

zenmeistern, welche sie bis dahin aufbewahren müssen, nach fünf Jahren zu Gunsten der St. Johannes Kirche, verkauft werden.

26. Nach erlangter hoher Genehmigung tritt gegenwärtiges Reglement in Wirksamkeit.

27. Nach erlangter Genehmigung tritt gegenwärtiges Reglement in Wirksamkeit.

NB: Jedes Jahr werden vom Vorstand drey Mitglieder aus der Gesellschaft in die Wahl gestellt um einen neuen Schützenmeister daraus zu wählen, die zwey Mitglieder worauf die Wahl das erste Jahr nicht gefallen ist, sollen das folgende Jahr wieder mit zu den drey gewählten gehören. Dies soll jedes Jahr so fort dauern, bis die ganze Gesellschaft in der Wahl als Schützenmeister gestanden, oder das Schützenmeister-Amt vertreten haben.

J. N. Kreuzsch, H. Michel, JH Michel(?), Schützenmeister; L. Lentz, Vorsteher.

Februar(?)

Satzungen und Verpflichtungen unter welche die Schützen Gesellschaft der Gemeinde Eupen vermittelst Erlaubnis der Oberbehörde sich zum Vogelschiessen versammelt.

Art.1, Dass die zweiundreissig Verbundenen der Verbrüderung des St. Nicolas diejenigen annehmen können, die sich als Mitbrüder anmelden werden, ohne die Zahl Vierzig, die drei Schützenmeister und einen Vorsteher ausgeschlossen, zu übersteigen.

Art.2, Die Gesellschaft wählt aus ihrer Mitte durch Kugeln einen Vorsteher und drei Schützenmeister auf drei nacheinander folgenden Jahren, welche Wahl nach Ablauf des dritten Jahres erneuert wird.

Art.3, Der Vorsteher ist mit der Verwaltung der Einkünfte, wie sie einen Namen haben, so wie mit der Berechnung derselben und mit Aufberechnung aller der Gesellschaft zugehörigen Effekten unter persönlicher Verantwortlichkeit beauftragt, Er leistet eine Bürgschaft von 100 Thaler Preussisch Courant, und legt über jeden Jahrgang Rechnung ab, wovon eine Urkunde in dem Archiv der Gesellschaft hinterlegt wird.

Art.4, Der Vorsteher mit Beratung der Schützenmeister bestellt einen Gesellschaftsdienster zur Besorgung der Einladungen und sonstigen kleinen Diensten; sie bestimmen seine Besoldung und der Vorsteher verabreicht ihm solche aus den Gesellschafts-Fonds gegen Quittung, welche der Rechnung beizulegen ist.

Art.5, Die Gesellschaft versammelt sich alle zwei Monate des Jahres und zwar am zweiten Sonntag im Monat in dem Gesellschaftshause, woselbst von jedem Mitbruder ein Betrag von 5 Silbergroschen in die Hände des Vorstehers baar eingezahlt wird, um des ganzen Jahres durch die Unkosten bestreiten zu können.

Art.6, Jeder Mitbruder ist unter Strafe von zwei Silbergroschen verbunden an dem im vorhergehenden Artikel bestimmten Ver-

Sammlungstag zu erscheinen, und im Fall eines dreimaligen ununterbrochenen Ausbleibens, ist der Vorsteher berechtigt die rückständigen Gelder auf Kosten des Sträflings durch den Gesellschaftsdiener abholen zu lassen.

Art.7, Bei unverhoffter Verweigerung der in Art. 5 und 6 festgesetzten Beträgen und Geldstrafen kann der Straffällige auf Betreiben des Vorstehers zur Zahlung gerichtlich belangt, abgedankt und aus dem Register ausgestrichen werden.

Art.8, Während der Kirchweihe wird jährlich einen Vogel geschossen, an welchem Tag der Schützen-König von der ganzen Gesellschaft unterm Gewehre an seinem Hause abgeholt und bis an die Vogelstange begleitet wird.

Art.9, Der Vogel wird abgeschossen sein, wenn er ganz am Boden liegt, wenn die Stange über den Knopf zerbricht, oder wenn er sollte ganz unter den Knopf noch hangend auf der Stange bleiben.

Art.10, Auf den Tag des Vogelschusses wird man die Ortsbehörde bitten, einen Sergent oder Polizeidiener oder anderen Sicherheitsbeamten beizugeben, um die gute Ordnung beizuhalten, damit die Neugierigen sich den Schützen nicht zu nahe zudringen, wovon jeder sich in gewisser Weite zu entfernen verpflichtet ist. Dieser Angestellte soll und wird mit klarer und hoher Stimme ankündigen dass, wenn jemand sich in den Kreis eindringen sollte, er es sich selbst beizumessen habe, falls er verwundet oder getötet würden.

Art.11, Bei Abholungen und Begleitungen darf der Mitbruder weder Pfeife in den Mund oder in der Hand haben, oder sich der Völlerei ergeben und soll der diese Vorschrift übertretende fünf Silbergroschen Strafe erlegen, auch wegen der Völlerei von der Gesellschaft sich zu entfernen gezwungen werden.

Art.12, Auf die zum Schiessen bestimmte Zeit darf keiner weder bei der Ladung der Gewehre, noch auf der Schiessplatz die Pfeife im Mund oder in der Hand tragen, auch darf nicht mehr als eine Kugel auf dem Gewehr getan werden, alles unter einer Geld-Strafe von fünfzehn Silbergroschen.

Art.13, Von der zum Laden der Gewehre bis auf der zum Schiessen bestimmte Plätze darf die Batterie des Gewehres nicht ohne Deckel darauf sein, und war unter Strafe von zehn Silbergroschen.

Art.14, Wer von den Mitgliedern der Gesellschaft den Vogel abschießt wird mit dem Namen Schützen-König beehrt, ihm wird eine Summe von fünf Taler aus der Gesellschafts-Kasse verabreicht, wogegen er verbunden ist eine silberne Denkmünze unter seinem Namen, die jedoch nicht unter dem Werth der obgesagten Summe sein darf, für die Gesellschaft und zur Zierde des Vogels fertigen zu lassen; Er wird mit den silbernen Verzierungen angetan und von der ganzen Gesellschaft nach hause begleitet.

Art.15, Bei der Begleitung und vor der Wohnung des Schützen-Königs darf durchaus nicht geschossen werden, weil bei solcher Gelegenheit die Büchsen oft so stark geladen werden, dass Unglücke zu befürch-

ten sind.

Art.16,Sollte an dem im Art.8 festgesetzten Tage der Vogel vor neun Uhr abends noch nicht abgeschossen sein: so darf an diesem Tage weiter kein Schuss darauf mehr geschossen, und ist der darauf folgende Tag morgens vor dem Messe-Amte zum Abschiessen des Vogels bestimmt, wobei alsdann der König nur am Gesellschaftshause abgeholt wird.

Art.17,Derjenige Mitbruder welcher dreimal nacheinander den Vogel abschiess, soll als Kaiser auftreten, und erwirbt dadurch die Freiheit von dem in Art.5 bestimmten Beitrag. Sollte derselbe aber den Vogel das viertemal hintereinander abschiessen: so ist er nicht mehr Kaiser sondern König und verliert wieder die Freiheit von dem in Art.5 bestimmten Beitrag.

Art.18,Am Tage nach dem Vogelschuss wird in der hiesigen Pfarrkirche ein feierliches Mess-Amte gehalten, wobei alle Mitglieder unter der im nachfolgenden Artikel bestimmten Strafe erscheinen müssen, insofern sie Brüder der katholischen Religion zugethan sind.

Art.19,Am heiligen Frohleichnamstage werden auf Kosten der Gesellschaft die Musikanten bestellt. Sämtliche Mitglieder, insofern sie der katholischen Religion zugethan sind, begleiten das Hochwürdigste Gut, angeschlossen an den Chorsängern, mit brennenden Fackeln, wobei die Gesellschaft ihren Rang halten wird, wie es der Bürgermeister und der Pfarrer für gut finden, welche zugleich über das Tragen des Thronhimmels die geeignete Verfügung treffen werden, damit hierbei keine Unordnung statt haben kann.

Art.20,Unter Strafe von fünf Silbergroschen darf kein Mitglied der Gesellschaft

a) Von der Begleitung des Königs

b) vom Vogelschiessen

c) von der Prozession noch sonstigen Feierlichkeiten zurückbleiben.

Art.21,Beim Absterben eines Mitbruders zahlt die Gesellschaft eine Summe von sieben Taler in Cassa zu den Begräbniskosten und Feierlichkeiten, begriffen in vier Messen; eine mit vier und die anderen mit einem Priester, und der Vorsteher trägt Sorge dass diese Gelder zu diesem Zwecke verwendet werden.

Art.22,Die den Art. 19,20,21 zuwiderhandelnden Mitglieder der Gesellschaft sind in eine Geldbusse von fünf Silbergroschen verfallen. Die Verfügung ist jedoch in sofern sie sich auf die öffentliche Religionsdienste bezieht, nur auf die katholischen Mitglieder anwendbar.

Art.23,Wenn einer oder anderer Mitbruder bei der Versammlung heftigen Wortstreit veranlassen sollte, sich erlaube einem jeden Mitbruder zu widersprechen, Streit zu suchen, einen Ausdruck gegen die Höflichkeit zu tun, es sey im Scherz oder anders, so wie bei jede andere Unanständigkeit für die Verbrüderung, so ist er verpflichtet ohne Widerrede auf die gütige erste Erinnerung des Vorstehers zu Ruhe zurückzukehren, unter einer Geldstrafe von fünf

Silbergroschen, welche nötigenfalls wie im Art.7 einzufordern ist, sogar soll er abgedankt und aus den Register ausgestrichen werden, wenn er sich nicht untersetzen will.

Art.24,Die Aufnahme eines Mitglieides geschieht durch Kugelgreifen und sind zwei Drittel der Wahlstimmen zur Annahme erforderlich und kann keiner angenommen werden ohne dass ein Mitbruder ihn der Versammlung wird vorgestellt haben, und für denselben haftet.

Art.25,Der als Mitbruder angenommene zahlt für Eintrittsgeld gleich bar drei Taler Preussisch Courant ausser die im Art.5 erzeichneten Monatsbeiträge des ganzen Jahres durch.

Art.26,Jedem Mitbruder bleibt es unbenommen nach Belieben auszutreten, jedoch gegen Bezahlung von zwei Taler Austrittsgeld, welche im Nichtbezahlungsfall durch gerichtliche Maassregeln nach Verlauf von sechs Monaten einzufordern sind

Art.27,Diejenigen welche sich in dieser Gesellschaft einschreiben lassen wollen, müssen legitime, interessierte, in dieser Bürgermeisterei wohnende Personen sein.

Art.28,Diejenigen welche ihr Domizil in einer anderen Gemeinde aufschlagen sollten, gehören nicht mehr zur Gesellschaft.

Art.29,Um die gute Einrichtung und Ordnung beizubehalten und alles Uebels vorzubeugen, ist es dass die Aufseher bestellt werden, und sind die Mitglieder der Gesellschaft verpflichtet das Gutfinden der Vorsteher und Schützen-Meister nachzukommen, welche Letztere, ihre Pflicht zu erfüllen sich verbindlich machen.

Art.30,Bei Auflösung der Gesellschaft verbleibt der Vogel nebst Verzierungungen und Effekten den zuletzt in der Gesellschaft gebliebenen Mitgliedern.

Art.31,Die unterzeichneten Mitgliedern unterziehen sich alle in vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, mit feierlicher Verzichtleistung auf alle und jede Rechts-Ausflüchten, wie solche immer Namen haben mögen.

Eupen, den 826.

H.Piters,GP Hupperts, Hubert Feder, H.Delhougne, M. Prayon, F.Lurron, Joh. P. Hissels, J. Tongeren, Guerin Heller, Ch. Nellissen, N. Sistenich, J. Biündgens, F. Kreit, Housmann, Lambert, N. Toussaint, H. Toussaint, NJ Jungschläger, N. Wachs (Weiss?), PN Hüpgens, J. Ar.Giesen, (?), Th. Giesen, M. Toussaint, J. Rotheut, H. Offermanns, H. Speckhans(?), S. Krints; unerfahren im Schreiben: J. Tongern sohn, P. Falkenberg, H. Güsken, A. Pinagel, J. Pauer, S. Hey, A. Ganser, S. Roderburg.

1842 à Eupen, le 22 mars. (Städt.Archiv)

März

27.Die Erneuerung der Statuten hiesiger Schützengesellschaft betreffend.

An den Herrn Landrat.

(?) und Briefe ich auf eine von der hiesigen Schützengesellschaft eingereichte Vorstellung in bezug auf der von ihr gewünschten Erneuerung resp. Abänderung dem hohen Rate genehmigten Statuten, gemacht von demselben Reglement als von dem neuen Entwurfe, begleitet mit dem Bericht, ganz ergebenst vorzulegen, dass ich, abgesehen von der nicht ganz korrekten Redaction der neuen Statuten, mit Ausnahme des Art. 19 und 22, welche dem hohen Ministerial- (Besagte) vom 30. November 1825 (entsprochen) sind und in dieser Beziehung mit Weglassung der Abteilung C in dem Artikel 20 und mit dem Zusatz in dem Art 18 und 21 „dass die Mitglieder der Gesellschaft in der Kirche gegen die besagte hohe Vorschrift nichts unternehmen“ keine Einwändung(?) zu machen haben. Der Bürgermeister. (Städt. Archiv, 64.0)

April

05. An die löbliche Bürgerschützengesellschaft, hierselbst.

Die von Ihnen unterm 15. vorigen Monats eingereichte Vorstellung in bezug auf ein neues Reglement, habe ich nebst dem alten Reglement, und dem Entwurf eines neuen, der kgl. landrätlichen Behörde vorgelegt und von derselben den Auftrag erhalten, Ihnen diese beiden Stücke mit der Bemerkung wiederum zugehen zu lassen, dass die Art. 19 und 22, sowie die Klausel bei Art. 20 unter C als dem hohen Ministerial- (?) vom 30. November vorigen Jahres entgegen, weggelassen und bei dem Art. 18 und 21 der Zusatz gemacht werden müsste, dass die Mitglieder der Gesellschaft gegen das besagte (?) nichts unternehmen würden, dass übrigen der Art. 9 welcher hierauf unverständlich sey; anderes abgefasst werden müsste, und dass es überhaupt gut sein würde wenn die Gesellschaft alle zu dem Reglement neu hinzukommenden Artikel aufs neue und besser ausarbeiten liesse.

Sobald sie den Entwurf neu nach diesen Vorschriften abgefasst haben, wollen sie mir selbigen mit dem alten Reglement und einer neuen Vorstellung mit überreichen wo ich die Verhandlungen alsdann ohne Aufschub dem Herrn Landrat zuschu. werde. Der Bürgermeister. (St. Nikolaus Bürger-Schützengesellschaft; Städt. Archiv 64.0)

Juni

JA Giesen, König der Schützen Gesellschaft in Eupen im Juni 1826. Gloria in excelsis deo. Frieden. Ich Kahm aus ein Fremdes Land durch die Gute Schützen Hand“. Eingraviert ein Berg, eine Hand die aus einer Wolke auf das Word Frieden zeigt und eine Ente(Taube) mit dem Friedenszweig im Schnabel. (Schützenkette der **St. Nikolaus Bürger-Schützengesellschaft**). 34 Mitglieder. (Cassa Buch)

„Ich komme von Oben, die Gesellschaft zu loben. Nicolas Joseph Mockel. König der Bogen Schützen in Eupen“. Eingraviert das Bild einer Taube. (Schützenkette der **St. Johannes Bürger-Schützengesellschaft**)

Juli

König der **St. Sebastianus Schützengesellschaft**: Joh. Nik. Durieuy

August

21. *An die Bürger Schützengesellschaft.*

*Da sie nach dem Erhalt meines Schreibens vom 5.4.d.J. die abgeänderten Statuten Ihrer Gesellschaft noch immer nicht eingesandt haben, so muss ich sie ersuchen, spätestens bis zum 1. September solche mir zukommen zu lassen, andernfalls ich annehmen muss, dass sie von ihrem Gesuche absehen und es beim alten belassen wollen, wo ich dann die landrätliche Behörde dazu in Kenntniss setzen werde. Der Bürgermeister. (Städt. Archiv 64.0, **St. Nikolaus Bürger-Schützengesellschaft**)*

September

10. *Eurer Hochwohlgeboren haben wir die Ehre auf die Anfrage vom 21. August anzuzeigen, dass wir unsere alten Statuten beibehalten und von der Umänderung absehen wollen, daher also den Inhalt unserer früheren Vorstellung hiermit zurücknehmen. Die Bürger Schützengesellschaft.*

*Piters (Vorsteher), P. Lambertz, H. Helko, Math. Toussaint, Quirin Heller, A. Giesen, M J Prayon, H. Offermannz, N. Toussaint, Peter Falkenberg, A. Hous-man, J. Tongern, H. Güsgens, J. Roderburg, Andreas Pinagel, Nicola Sistenich, P. Rotheut, Nicolaus Weiss, P N Hüpgens, J. Reder (Feder?), NJ Jung-schläger, A. Ga(r)nser, F. Kreit, A. Nellessen, F. Giesen, Tongeren sohn, S. Krins. (Städt. Archiv 64.0, **St. Nikolaus Bürger-Schützengesellschaft**)*